

Bekanntmachung Nr. 144/2026 des Amtes Kellinghusen

über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§§ 42 und 50 Bundesmeldegesetz - BMG)

Gemäß §§ 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084) in der zzt. gültigen Fassung sind folgende Widersprüche gegen Datenübermittlungen zulässig:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist gegenüber dem Amt Kellinghusen, Der Amtsdirektor, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, einzulegen.

Kellinghusen, den 01.10.2026

Amt Kellinghusen
Der Amtsdirektor
gez. Ronny Zeller